# DCC -

## LANDESVERBAND WESER-EMS E.V.

Satzung des DCC-Landesverbandes Weser-Ems e.V. Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen, Registergericht

Stand 15. Oktober 1986

#### § I Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "DCC-Landesverband Weser Ems". Sein Sitz ist Bremen. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bremen eingetragen.

Der Verein ist ein Landesverband im Sinne des § 13 der Satzung des Deutschen Camping-Club e.V.» und als solcher eine Untergliederung des DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck und Ziel

Der DCC Landesverband Weser Ems ist der Zusammenschluß der im DCC organisierten Zeltund Wohnwagenwanderer, die im Landesverbands- Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben.

Diesem Zweck dienen insbesondere

- a) die Durchführung von Campingfahrten und- treffen auf sportlicher Grundlage,
- b) die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage des DCC für den Landesverbandsbereich und die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des DCC,
- c) die Betreuung der Orts- und Kreisclubs und der einem Orts- bzw. Kreisclub nicht angehörenden Mitglieder im Landesverbandsbereich,
- d) der Kauf oder die Pachtung, der Ausbau und die Betreuung von Campingplätzen auf gemeinnütziger Basis.

## § 4 Mitglieder

Mitglieder des Landesverbandes sind diejenigen Mitglieder des Deutschen Camping- Clubs e.V.» mit dem Sitz in München, die ihren ständigen Wohnsitz im Landesverbandsbereich haben. Die Beitrittserklärung zum Landesverband gibt jedes Mitglied mit seinem Beitritt zum DCC automatisch ab.

Die Mitgliedschaft im Landesverband endet ebenfalls automatisch mit der Mitgliedschaft im DCC.

Ein Ausschluß aus dem Landesverband ist nicht möglich.

### § 5 Beitrag

Der Landesverband erhebt keinen Beitrag. Er deckt seine Verwaltungskosten aus den Rückvergütungen, die ihm der DCC satzungsgemäß gewährt.

## § 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Landesverbandsausschuß
- 4. die Rechnungsprüfer.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Referenten
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlußfassung über die Anträge des Landesverbandes zur Hauptversammlung des DCC.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung muß in der Zeitschrift "Camping" mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann unter Wahrung der gleichen Frist schriftlich ergehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn der Vorstand dieses beschließt.

- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 4. Antragsberechtigt für Anträge zur Tagesordnung ist jedes ordentliche Mitglied und jeder Ortsclub des DCC Landesverbandes Weser-Ems. Der Antragsteller hat seinen Antrag selbst auf der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Landesverbandes
- c) Mißtrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes
- d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

- 8. Die ordentliche Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:
- 1. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
- 2. Bericht des Vorsitzenden
- 3. Bericht des Kassenwartes
- 4. Bericht der Rechnungsprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Neuwahlen
- 7. Wahl der Delegierten zur JHV des DCC
- 8. Anträge
- 9. Verschiedenes

Punkt 6. steht nicht auf der Tagesordnung, wenn keine Neuwahl erforderlich ist.

#### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden dem 2.Vorsitzenden dem Schriftführer dem Schatzmeister
- 2. Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt (DGB § 26).
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer zur Vertretung des Landesverbandes befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 9 Landesverbandsausschuß

- 1. Der Landesverbandsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes und den Referenten.
- 2. Die Referenten werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 10 Landesverbandsbeirat

- I. Der Landesverbandsbeirat
- 1. Der Landesverbandsbeirat besteht aus

den Mitgliedern des Landesverbandsausschusses,

den ersten Vorsitzenden der Orts- bzw. Kreisclubs im Landesverband oder deren Stellvertreter,

dem Jugendgruppenleiter,

den Platzwarten der Landesverbandsplätze.

2. Die Platzwarte der Landesverbandsplätze werden auf die Dauer von drei Jahren vom Landesverbandsausschuß gewählt.

#### § 11 Geschäftsordnung.

Vorstand, Landesverbandsausschuß und Landesverbandsbeirat geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer.

Diese haben am Schluß des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## § 13 Auflösung des Landesverbandes

- Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und die Liquidatoren bestellt.
- 2. Der Auflösungsantrag kann wirksam nur von 20% sämtlicher Mitglieder des Landesverbandes gestellt werden.
- 3. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift "Camping" zur Kenntnis zu bringen. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DCC mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
- 4. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC.

DCC - Landesverband Weser-Ems e V.

Der Vorstand